

Förderverein der Stadtbücherei Erftstadt e.V.

SATZUNG

§ 1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Stadtbücherei Erftstadt e.V.“

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln einzutragen. Der Verein hat seinen Sitz in Erftstadt.

§ 2 Der Verein unterstützt die Arbeit der Stadtbücherei Erftstadt sowohl in ideeller Weise [...] als auch in materieller Weise, insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Erträge aus Rücklagen. Er versteht sich als Förderkreis, der sich verstärkt um die Beschäftigung mit Literatur und Kunst bemühen will. Der Verein sieht seine Aufgabe nicht darin, die Stadt in ihrem Aufgabenbereich zu entlasten, sondern ausschließlich darin, es der Bücherei zu ermöglichen, ihre Bildungsaufgaben intensiver wahrzunehmen.

§ 3 Der Verein ist gemeinnützig tätig. Er verfolgt [...] ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Einnahmen werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. [...]

§ 4 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt nur zum Ende eines Kalenderjahres mit 3-monatiger Kündigungsfrist, durch Tod oder durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, z.B. wegen Verstoßens gegen die Satzung und durch die Vereinsinteressen schädigendes Verhalten.

§ 5 Die Mitglieder sind zu aktiver Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins. Sie sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten und die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Näheres zur Beitragszahlung (Beitragshöhe und Zahlungsmodalitäten) sind in der Geschäftsordnung „Beitragswesen“ geregelt.

§ 6 Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch

- Beiträge der Mitglieder
- Spenden und Stiftungen
- Ertrag aus evtl. Rücklagen

§ 7 Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl des Vorstands
- die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten Stellung nehmen. Sie hat darüber zu wachen, dass der Vereinszweck erfüllt wird, und sie hat das Recht, Auskünfte vom Vorstand zu verlangen.

§ 8a Stimmberechtigt im Sinne von § 4 sind nur Mitglieder, die seit mindestens 3 Monaten ordentliches Mitglied des Vereins sind.

§ 9 Die Mitgliederversammlung ist im Laufe des Geschäftsjahres mindestens einmal einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, außer bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9a

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail ist zulässig. Die Einladung wird an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet. Für die Aktualität und Erreichbarkeit der Adresse ist dann das Mitglied selbst zuständig. Für die Mitglieder, die keine Möglichkeit der E-Mail-Aannahme haben, erfolgt die Einladung nach Maßgabe der ergänzenden Ordnungen.
2. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen auf der Website/Homepage des Vereins als offiziellem Organ.
3. Online-Mitgliederversammlung: Eine Mitgliederversammlung per Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum ist grundsätzlich zulässig. Für die Einladung gelten die satzungsmäßigen Fristen. Der Zugang, die Zugangskontrolle und die Teilnehmeridentifizierung werden in der Ordnung „Virtueller Raum“ ergänzend geregelt. Über die Notwendigkeit einer Online-Mitgliederversammlung oder einer Mischform aus virtueller Teilnahme und Präsenz (hybride MV) entscheidet der Vorstand.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Bestimmungen zu

- Leitung der Mitgliederversammlung
- Wahlen und Beschlüsse
- Stimmabgabe und Vertretung | Mehrfachstimmrechte
- besondere Vertreter | Kassenprüfer
- Wählbarkeit
- Amtsdauer | Geschäftsjahr
- Kumulation von Vorstandsämtern
- Bestimmungen zum Datenschutz
- Auflösung

werden in einer externen Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung geregelt. Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden und ihre(n)/seine(n) Stellvertreter*in für die Dauer von zwei Jahren.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- der 1. Vorsitzende/dem 1. Vorsitzenden
- der 2. Vorsitzende/dem 2. Vorsitzenden

§ 11a Der Vorstand beruft eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer sowie eine(n) Datenschutzbeauftragte(n).

§ 11 b Die Erweiterung des geschäftsführenden Vorstands erfolgt nach den Erfordernissen der Vereinsarbeit. Der Vorstand ist befugt, weitere Beisitzer zu berufen. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

§ 11c Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsmittel. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein im Sinne von § 26 BGB vertreten durch:

- die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden
- die 2. Vorsitzende/den 2. Vorsitzenden

§ 11d Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Laufe eines Geschäftsjahres. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. [...]

§ 12 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

§ 14 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen hierbei mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann.

§ 14a Im Falle einer Mitgliederversammlung in einem virtuellen Raum gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 14.

§ 14 b Die Stimmabgabe für oder gegen die Auflösung des Vereins kann jedoch auch schon vor der Mitgliederversammlung schriftlich, unter Angabe von Namen und Anschrift, mit Unterschrift in einem geschlossenen Umschlag per Post oder persönlich in der Stadtbücherei abgegeben werden. Die Stimmabgabe per Mail ist nur während der Dauer der Mitgliederversammlung in einem virtuellen Raum möglich. Außerhalb des virtuellen Raums sind evtl. abgegebene Stimmen als ungültig zu werten.

§ 15 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Erfstadt mit der Auflage, die Mittel ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke, möglichst für die Stadtbücherei, zu verwenden. Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Kulturausschuss.

§ 16 Diese Satzung tritt am 31. März 2022 in Kraft.